

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 9. Jänner 1987

3. Stück

4. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
5. Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
6. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 10% bzw. 16% Peressigsäure
7. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Natriumhydrid und Natriumhydrid in Suspension

4. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 296/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Angola	17. September 1986
Finnland	4. September 1986
Irak	13. August 1986
Kostarika	4. April 1986
Vereinigtes Königreich	7. April 1986

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

IRAK

„Der Beitritt zu diesem Übereinkommen bedeutet nicht, daß der Irak durch die Bestimmungen des Art. 2 lit. f und g, des Art. 9 Abs. 1 und 2 und des Art. 16 des Übereinkommens gebunden ist. Der Vorbehalt zum letztgenannten Artikel erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des islamischen Shariatrechts, das Frauen die gleichen Rechte wie die

ihrer Ehegatten zugesteht, damit ein gerechtes Gleichgewicht zwischen ihnen gewährleistet ist. Der Irak legt auch einen Vorbehalt zu Art. 29 Abs. 1 des Übereinkommens in Bezug auf den Grundsatz des internationalen Schlichtungsverfahrens im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ein.“

VEREINIGTES KÖNIGREICH

A. Vorbehalte und Erklärungen im Namen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

(a) Das Vereinigte Königreich geht davon aus, daß das Hauptziel der Konvention gemäß der in Art. 1 enthaltenen Definition die Reduzierung der Diskriminierung der Frau nach Maßgabe dieses Artikels ist und erklärt somit seine Auffassung, daß sich durch diese Konvention keinerlei Notwendigkeit ergibt, bestehende Gesetze, Vorschriften, Bräuche oder Praktiken, nach denen Frauen, sei es kurz- oder langfristig, gegenüber Männern bevorzugt behandelt werden müssen, aufzuheben oder abzuändern; die unter Art. 4 Abs. 1 sowie unter anderen Bestimmungen dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches sind dementsprechend auszulegen.

(b) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Gesetzes über die Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes von 1975, des Arbeitsschutz(Konsolidierungs)gesetzes von 1978, des Arbeitsgesetzes von 1980, der Verordnung über die Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes (Nordirland) von 1976, der Sozial-

partnerschaftsverordnung (Nr. 2) (Nordirland) von 1976, der Sozialpartnerschaftsverordnung (Nordirland) von 1982, des Gesetzes über gleiche Entlohnung von 1970 (in der geänderten Fassung) und des Gesetzes über gleiche Entlohnung (Nordirland) von 1970 (in der geänderten Fassung), einschließlich der in diesen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Ausnahmen und Befreiungen, als geeignete Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung der Ziele dieser Konvention angesichts der im Vereinigten Königreich herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen und demgemäß diese Bestimmungen weiterhin anzuwenden; dieser Vorbehalt gilt ebenso für alle zukünftigen Gesetze, die die oben erwähnten Gesetze und Verordnungen abändern oder ersetzen, unter der Voraussetzung, daß sich die Bestimmungen dieser Gesetze mit den Verpflichtungen, die das Vereinigte Königreich unter dieser Konvention eingegangen ist, vereinbaren lassen.

(c) Hinsichtlich der in Art. 1 enthaltenen Definition erfolgt die Ratifikation seitens des Vereinigten Königreiches unter der Voraussetzung, daß sich keine der unter dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen auf die erbrechtlichen Ansprüche auf den Thron, die Peerswürde, Ehrentitel, soziale Vorrechte oder Wappen bzw. deren Besitz und Nutzung oder auf die Angelegenheiten religiöser Gemeinschaften bzw. Orden oder auf die Aufnahme in die Streitkräfte der Krone bzw. den Dienst in diesen ausdehnt.

(d) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, jene Einwanderungsgesetze, die die Einreise in das Vereinigte Königreich sowie den Aufenthalt in und die Ausreise aus diesem regeln, weiterhin anzuwenden, sofern dies von Zeit zu Zeit für nötig erachtet werden sollte, und demgemäß erfolgt die Annahme des Art. 15 Abs. 4 sowie der anderen Bestimmungen dieser Konvention vorbehaltlich der Bestimmungen derartiger Gesetze in Bezug auf Personen, die nach der Rechtslage des Vereinigten Königreiches zum betreffenden Zeitpunkt kein Recht haben, in das Vereinigte Königreich einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Artikel 1

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes von 1975 sowie auf andere entsprechende Gesetze nimmt das Vereinigte Königreich den Art. 1 nur unter dem Vorbehalt an, daß der Wortlaut „gleich, welchen Familienstands“ nicht dahingehend auszulegen ist, daß etwaige Unterschiede in der Behandlung alleinstehender Personen und verheirateter Personen als diskriminierend gelten, solange die Gleichbehandlung von verheirateten Männern und verheirateten Frauen sowie von alleinstehenden Männern und alleinstehenden Frauen gewährleistet ist.

Artikel 2

Angesichts der beträchtlichen Fortschritte, die im Vereinigten Königreich hinsichtlich der Förderung der schrittweisen Beseitigung der Diskriminierung der Frau bereits gemacht wurden, behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, unbeschadet der anderen Vorbehalte seitens des Vereinigten Königreiches lit. f und g durchzuführen, indem jene Gesetze und Vorschriften geprüft werden, die noch immer wesentliche Unterschiede in der Behandlung von Männern und Frauen beinhalten, mit der Absicht, diese Gesetze und Vorschriften abzuändern, sofern sich dies mit grundlegenden und vorrangigen wirtschaftspolitischen Überlegungen vereinbaren läßt. Hinsichtlich jener Arten der Diskriminierung, die durch andere Bestimmungen der Konvention mit größerer Entschiedenheit verboten sind, sind (im Falle des Vereinigten Königreiches) die unter diesem Artikel eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den anderen in Bezug auf diese Bestimmungen erklärten Vorbehalte bzw. abgegebenen Erklärungen einschließlich der in den obigen Abs. a bis d enthaltenen Erklärungen und Vorbehalte zu verstehen.

In Bezug auf lit. f und g dieses Artikels behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, sein Gesetz in Bezug auf Sexualverbrechen und Prostitution weiterhin anzuwenden; dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Gesetze, die dieses abändern oder ersetzen.

Artikel 9

Das Britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1981, das mit Jänner 1983 in Kraft trat, beruht auf Prinzipien, die gemäß Art. 1 jedwede Diskriminierung der Frau hinsichtlich des Erwerbs, Wechsels oder der Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder untersagen. Mit der Annahme des Art. 9 durch das Vereinigte Königreich verlieren bestimmte zeitweilige oder Übergangsbestimmungen, die nach diesem Zeitpunkt noch in Kraft bleiben, jedoch nicht an Gültigkeit.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, solche Schritte zu unternehmen, die notwendig sind, um seinen unter Art. 2 des ersten Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Paris am 20. März 1952, sowie unter Art. 13 Abs. 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zur Unterzeichnung aufgelegt in New York am 19. Dezember 1966, eingegangenen Verpflichtungen in dem Maße nachzukommen, daß gemäß diesen Bestimmungen die Freiheit der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder die entsprechende Schule auszuwählen, gewährleistet ist; weiters behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, keinerlei Maßnahmen zu

ergreifen, die im Widerspruch zu seiner unter Art. 13 Abs. 4 des besagten Paktes eingegangenen Verpflichtung stehen, nach der die Freiheit natürlicher und juristischer Personen, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern bestimmte Grundsätze und Normen beachtet werden, nicht beeinträchtigt werden darf.

Darüber hinaus kann das Vereinigte Königreich die unter Art. 10 lit. c eingegangenen Verpflichtungen nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnis der Zentralregierung annehmen, da die Erstellung von Lehrplänen, sowie die Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmethoden in den Zuständigkeitsbereich lokaler Behörden fallen und nicht von der Zentralregierung gebilligt werden müssen; weiters erfolgt die Annahme des Zieles, die Koedukation zu fördern, unbeschadet des Rechtes des Vereinigten Königreiches, auch andere Arten der Erziehung zu fördern.

Artikel 11

Das Vereinigte Königreich versteht den in Abs. 1 lit. a enthaltenen Ausdruck „Recht auf Arbeit“ als Bezugnahme auf den Ausdruck „Recht auf Arbeit“, wie er in anderen Menschenrechtsurkunden — hauptsächlich in Art. 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 —, von denen das Vereinigte Königreich eine Vertragspartei ist, definiert ist.

Das Vereinigte Königreich legt den Abs. 1 des Art. 11 unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 dahingehend aus, daß er Verbote, Einschränkungen oder Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen in bestimmten Bereichen bzw. hinsichtlich der von ihnen verrichteten Arbeit in solchen Fällen nicht ausschließt, in denen dies notwendig oder wünschenswert erscheint, um die Gesundheit und Sicherheit von Frauen und menschlichen Fötussen zu schützen; dies gilt auch für Verbote, Einschränkungen oder Bedingungen, die infolge anderer eingegangener internationaler Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches auferlegt wurden; das Vereinigte Königreich erklärt, daß im Falle eines Widerspruches zwischen den unter der gegenständlichen Konvention eingegangenen Verpflichtungen und seinen unter der Konvention über die Verwendung von Frauen zu Untertagarbeiten in Bergwerken jeglicher Art (ILO-Konvention Nr. 45) eingegangenen Verpflichtungen die Bestimmungen der letzterwähnten Konvention Vorrang haben.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, alle Gesetze des Vereinigten Königreiches sowie die Regelungen von Pensionskassen betreffend Altersrente, Leistungen an Hinterbliebene und andere Leistungen in Bezug auf Tod oder Ruhestand (einschließlich Zwangspensionierung) ungeachtet der Tatsache, ob sie aus einem Sozialversi-

cherungsplan abgeleitet wurden oder nicht, anzuwenden.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Gesetze, die diese Gesetze abändern oder ersetzen, bzw. für die Regelung von Pensionskassen, unter der Voraussetzung, daß sich die Bestimmungen dieser Gesetze mit den unter dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches vereinbaren lassen.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen des Vereinigten Königreiches in Bezug auf die im folgenden angeführten Leistungen anzuwenden:

- a) Sozialversicherungsleistungen an Personen, die für eine schwerbehinderte Person sorgen, gemäß Abschnitt 37 des Gesetzes über Soziale Sicherheit von 1975 und Abschnitt 37 des Gesetzes über Soziale Sicherheit (Nordirland) von 1975;
- b) Erhöhung der Leistungen an volljährige Angehörige gemäß den Abschnitten 44 bis 47, 49 und 66 des Gesetzes über Soziale Sicherheit von 1975 und den Abschnitten 44 bis 47, 49 und 66 des Gesetzes über Soziale Sicherheit (Nordirland) von 1975;
- c) Altersrente und Leistungen an Hinterbliebene gemäß den Gesetzen über Soziale Sicherheit von 1975 bis 1982 und den Gesetzen über Soziale Sicherheit (Nordirland) von 1975 bis 1982;
- d) Haushaltseinkommenszulagen gemäß dem Gesetz über Haushaltseinkommenszulagen von 1970 und dem Gesetz über Haushaltseinkommenszulagen (Nordirland) von 1971.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Gesetze, die irgendwelche der in den obig angeführten Abschnitten a bis d enthaltenen Bestimmungen abändern oder ersetzen, unter der Voraussetzung, daß sich die Bestimmungen dieser Gesetze mit den unter dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches vereinbaren lassen.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Anwendung der in Art. 11 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen jedwede erforderlichen nichtdiskriminierenden Maßnahmen hinsichtlich einer Anwartschaftszeit für Beschäftigung oder Versicherungsleistungen zu ergreifen.

Artikel 13

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, unbeschadet der unter Art. 13 bzw. unter jedem anderen maßgeblichen Artikel dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen das Einkommenssteuergesetz sowie das Gesetz über die Kapitalzuwachssteuer weiterhin anzuwenden, wonach:

- i) aus steuerrechtlichen Gründen das Einkommen einer verheirateten Frau, die mit ihrem Mann einen gemeinsamen Haushalt führt, in bezug auf die Steuerveranlagung für den Zeitraum eines Jahres bzw. eines Teiles eines Jahres als das Einkommen ihres Mannes und nicht als ihr eigenes Einkommen betrachtet wird (vorbehaltlich des Rechtes der Ehegatten, sich gemeinsam dafür zu entscheiden, daß das Einkommen der Frau versteuert wird, als wäre sie eine alleinstehende Frau mit keinem anderen Einkommen); und
- ii) der Ehemann für die Steuer hinsichtlich eines solchen Einkommens sowie zu besteuender Gewinne, die einer solchen verheirateten Frau zufließen, veranlagt wird (vorbehaltlich des Rechtes jedes einzelnen von ihnen, eine getrennte Steuerveranlagung zu beantragen) und demzufolge (wenn ein derartiger Antrag nicht erfolgt) nur der Ehemann das Recht hat, gegen eine solche Veranlagung Einspruch einzulegen und in dieser Sache vernommen zu werden bzw. sich bei der Verhandlung über einen solchen Einspruch vertreten zu lassen; und
- iii) der Ehemann, der mit seiner Frau einen gemeinsamen Haushalt führt bzw. dessen Frau gänzlich von ihm unterhalten wird, das Recht hat, für das Veranlagungsjahr einen Betrag von seinem Gesamteinkommen abzusetzen, der größer ist als jener, der von natürlichen Personen in jedem anderen Fall abgesetzt werden kann, und eine natürliche Person, deren Gesamteinkommen irgendein Einkommen der Ehefrau miteinschließt, das Recht hat, diesen Absetzbetrag um den Betrag dieses Einkommens bzw. um einen gesetzlich festgesetzten Betrag, zu erhöhen, wobei der geringere Betrag maßgeblich ist.

Artikel 15

In bezug auf Art. 15 Abs. 2 geht das Vereinigte Königreich davon aus, daß der Ausdruck „Rechtsfähigkeit“ lediglich die Existenz einer selbständigen und gesonderten Rechtspersönlichkeit bedeutet.

In bezug auf Art. 15 Abs. 3 geht das Vereinigte Königreich davon aus, daß es die Absicht dieser Bestimmung ist, nur jene Bestimmungen bzw. jene Teile eines Vertrages oder einer anderen privaten Urkunde, die im Sinne dieses Absatzes als diskriminierend zu bezeichnen sind, als nichtig zu erklären, nicht aber unbedingt den Vertrag bzw. die Urkunde als Ganzes.

Artikel 16

In bezug auf Art. 16 Abs. 1 lit. f betrachtet das Vereinigte Königreich die Bezugnahme auf die Vorrangigkeit der Interessen der Kinder nicht als

direkt maßgeblich für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und erklärt in diesem Zusammenhang, daß die Gesetze des Vereinigten Königreiches, die sich mit Adoption befassen, der Förderung des Wohlergehens von Kindern zwar oberste Priorität geben, jedoch den Interessen der Kinder nicht dieselbe vorrangige Stellung einräumen, wie es hinsichtlich der Vormundschaft über Kinder der Fall ist.

Die Annahme von Art. 16 Abs. 1 durch das Vereinigte Königreich wird nicht dahingehend ausgelegt, daß dadurch entweder das Recht einer Person, frei über ihr Vermögen zu verfügen, eingeschränkt wird oder eine Person ein Recht auf Vermögen hat, das Gegenstand einer solchen Einschränkung ist.

B. Vorbehalte und Erklärungen im Namen der Insel Man, der Britischen Jungferninseln, der Falkland-Inseln, von Südgeorgien, der Südlichen Sandwich-Inseln und der Turks- und Caicos-Inseln:

(a) Das Vereinigte Königreich geht davon aus, daß das Hauptziel der Konvention gemäß der in Art. 1 enthaltenen Definition die Reduzierung der Diskriminierung der Frau nach Maßgabe dieses Artikels ist und erklärt somit seine Auffassung, daß sich durch diese Konvention keinerlei Notwendigkeit ergibt, bestehende Gesetze, Vorschriften, Bräuche oder Praktiken, nach denen Frauen, sei es kurz- oder langfristig, gegenüber Männern bevorzugt behandelt werden müssen, aufzuheben oder abzuändern; die unter Art. 4 Abs. 1 sowie unter anderen Bestimmungen dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches sind dementsprechend ausulegen.

(b) Hinsichtlich der in Art. 1 enthaltenen Definition erfolgt die Ratifikation seitens des Vereinigten Königreiches unter der Voraussetzung, daß sich keine der unter dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen auf die erbrechtlichen Ansprüche auf den Thron, die Peerswürde, Ehrentitel, soziale Vorrechte oder Wappen bzw. deren Besitz und Nutzung oder auf die Angelegenheiten religiöser Gemeinschaften bzw. Orden oder auf die Aufnahme in die Streitkräfte der Krone bzw. den Dienst in diesen ausdehnt.

(c) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, jene Einwanderungsgesetze, die die Einreise in diese Gebiete sowie den Aufenthalt in und die Ausreise aus diesen regeln, weiterhin anzuwenden, sofern dies von Zeit zu Zeit für nötig erachtet werden sollte, und demgemäß erfolgt die Annahme des Art. 15 Abs. 4 sowie der anderen Bestimmungen dieser Konvention vorbehaltlich der Bestimmungen derartiger Gesetze in bezug auf Personen, die nach der Rechtslage dieser Gebiete zum betreffenden Zeitpunkt kein Recht haben, in diese einzuwandern und sich dort aufzuhalten.

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich nimmt den Art. 1 nur unter dem Vorbehalt an, daß der Wortlaut „gleich, welchen Familienstands“ nicht dahingehend auszu-legen ist, daß etwaige Unterschiede in der Behand-lung alleinstehender Personen und verheirateter Personen als diskriminierend gelten, solange die Gleichbehandlung von verheirateten Männern und verheirateten Frauen sowie von alleinstehenden Männern und alleinstehenden Frauen gewährleistet ist.

Artikel 2

Angesichts der beträchtlichen Fortschritte, die in diesen Gebieten hinsichtlich der Förderung der schrittweisen Beseitigung der Diskriminierung der Frau bereits gemacht wurden, behält sich das Verei-nigte Königreich das Recht vor, unbeschadet der anderen Vorbehalte seitens des Vereinigten König-reiches lit. f und g durchzuführen, indem jene Gesetze und Vorschriften dieser Gebiete geprüft werden, die noch immer wesentliche Unterschiede in der Behandlung von Männern und Frauen beinhalten, mit der Absicht, diese Gesetze und Vor-schriften abzuändern, sofern sich dies mit grundle-genden und vorrangigen wirtschaftspolitischen Überlegungen vereinbaren läßt. Hinsichtlich jener Arten der Diskriminierung, die durch andere Bestimmungen der Konvention mit größerer Ent-schiedenheit verboten sind, sind (im Falle dieser Gebiete) die unter diesem Artikel eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den ande-ren in bezug auf diese Bestimmungen erklärten Vorbehalte bzw. abgegebenen Erklärungen ein-schließlich der in den obigen Abs. a bis d enthalte-nen Erklärungen und Vorbehalte zu verstehen.

In Bezug auf lit. f und g dieses Artikels behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, die Gesetze dieser Gebiete in bezug auf Sexualverbre-chen und Prostitution weiterhin anzuwenden; die-ser Vorbehalt gilt gleichermaßen für alle zukünfti-gen Gesetze, die diese abändern oder ersetzen.

Artikel 9

Das Britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1981, das mit Jänner 1983 in Kraft trat, beruht auf Prinzipien, die gemäß Art. 1 jedwede Diskriminie-rung der Frau hinsichtlich des Erwerbs, Wechsels oder der Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder untersa-gen. Mit der Annahme des Art. 9 durch das Verei-nigte Königreich verlieren bestimmte zeitweilige oder Übergangsbestimmungen, die nach diesem Zeitpunkt noch in Kraft bleiben, jedoch nicht an Gültigkeit.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, solche Schritte zu unternehmen, die notwendig sind, um seinen unter Art. 2 des ersten Zusatzpro-tokolles zur Konvention zum Schutze der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Paris am 20. März 1952, sowie unter Art. 13 Abs. 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zur Unterzeichnung aufgelegt in New York am 19. Dezember 1966, ein-gegangenen Verpflichtungen in dem Maße nachzu-kommen, daß gemäß diesen Bestimmungen die Freiheit der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder die entsprechende Schule auszuwählen, gewährlei-stet ist; weiters behält sich das Vereinigte König-reich das Recht vor, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu seiner unter Art. 13 Abs. 4 des besagten Paktes eingegangenen Verpflichtung stehen, nach der die Freiheit natürli-cher oder juristischer Personen, Bildungseinrich-tungen zu schaffen und zu leiten, sofern bestimmte Grundsätze und Normen beachtet werden, nicht beeinträchtigt werden darf.

Darüber hinaus kann das Vereinigte Königreich die unter Art. 10 lit. c eingegangenen Verpflichtun-gen nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnis der Zentralregierung annehmen, da die Erstellung von Lehrplänen, sowie die Bereitstellung von Lehrbü-chern und Lehrmethoden in den Zuständigkeitsbe-reich lokaler Behörden fallen und nicht von der Zentralregierung gebilligt werden müssen; weiters erfolgt die Annahme des Zieles, die Koedukation zu fördern, unbeschadet des Rechtes des Vereini-gten Königreiches, auch andere Arten der Erziehung zu fördern.

Artikel 11

Das Vereinigte Königreich versteht den in Abs. 1 lit. a enthaltenen Ausdruck „Recht auf Arbeit“ als Bezugnahme auf den Ausdruck „Recht auf Arbeit“, wie er in anderen Menschenrechtsurkunden — hauptsächlich in Art. 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 —, von denen das Verei-nigte Königreich eine Vertragspartei ist, definiert ist.

Das Vereinigte Königreich legt den Abs. 1 des Art. 11 unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 dahingehend aus, daß er Verbote, Einschränkungen oder Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen in bestimmten Berei-chen bzw. hinsichtlich der von ihnen verrichteten Arbeit in solchen Fällen nicht ausschließt, in denen dies notwendig oder wünschenswert erscheint, um die Gesundheit und Sicherheit von Frauen und menschlichen Fötussen zu schützen; dies gilt auch für Verbote, Einschränkungen oder Bedingungen, die infolge anderer eingegangener internationaler Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches auf-erlegt wurden; das Vereinigte Königreich erklärt, daß im Falle eines Widerspruches zwischen den unter der gegenständlichen Konvention eingegan-genen Verpflichtungen und seinen unter der Kon-vention über die Verwendung von Frauen zu Untertagarbeiten in Bergwerken jeglicher Art

(ILO-Konvention Nr. 45) eingegangenen Verpflichtungen die Bestimmungen der letzterwähnten Konvention Vorrang haben.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, alle Gesetze dieser Gebiete sowie die Regelungen von Pensionskassen betreffend Altersrente, Leistungen an Hinterbliebene und andere Leistungen in Bezug auf Tod oder Ruhestand (einschließlich Zwangspensionierung) ungeachtet der Tatsache, ob sie aus einem Sozialversicherungsplan abgeleitet wurden oder nicht, anzuwenden.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Gesetze, die diese Gesetze abändern oder ersetzen, bzw. für die Regelung von Pensionskassen, unter der Voraussetzung, daß sich die Bestimmungen dieser Gesetze mit den unter dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches vereinbaren lassen.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Gebiete in Bezug auf die im folgenden angeführten Leistungen anzuwenden:

- a) Sozialversicherungsleistungen an Personen, die für eine schwerbehinderte Person sorgen;
- b) Erhöhung der Leistungen an volljährige Angehörige;
- c) Altersrente und Leistungen an Hinterbliebene;
- d) Haushaltseinkommenszulagen.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Gesetze, die irgendwelche der in den obig angeführten Abschnitten a bis d enthaltenen Bestimmungen abändern oder ersetzen, unter der Voraussetzung, daß sich die Bestimmungen dieser Gesetze mit den unter dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen des Vereinigten Königreiches vereinbaren lassen.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Anwendung der in Art. 11 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen jedwede erforderlichen nichtdiskriminierenden Maßnahmen hinsichtlich einer Anwartschaftszeit für Beschäftigung oder Versicherungsleistungen zu ergreifen.

Artikel 13

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, unbeschadet der unter Art. 13 bzw. unter jedem anderen maßgeblichen Artikel dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen das Einkommenssteuergesetz sowie das Gesetz über die Kapitalzuwachssteuer weiterhin anzuwenden, wonach:

- i) aus steuerrechtlichen Gründen das Einkommen einer verheirateten Frau, die mit ihrem Mann einen gemeinsamen Haushalt führt, in Bezug auf die Steuerveranlagung für den Zeitraum eines Jahres bzw. eines Teiles eines Jahres als das Einkommen ihres Man-

nes und nicht als ihr eigenes Einkommen betrachtet wird (vorbehaltlich des Rechtes der Ehegatten, sich gemeinsam dafür zu entscheiden, daß das Einkommen der Frau versteuert wird, als wäre sie eine alleinstehende Frau mit keinem anderen Einkommen); und

- ii) der Ehemann für die Steuer hinsichtlich eines solchen Einkommens sowie zu besteuender Gewinne, die einer solchen verheirateten Frau zufließen, veranlagt wird (vorbehaltlich des Rechtes jedes einzelnen von ihnen, eine getrennte Steuerveranlagung zu beantragen) und demzufolge (wenn ein derartiger Antrag nicht erfolgt) nur der Ehemann das Recht hat, gegen eine solche Veranlagung Einspruch einzulegen und in dieser Sache vernommen zu werden bzw. sich bei der Verhandlung über einen solchen Einspruch vertreten zu lassen; und
- iii) der Ehemann, der mit seiner Frau einen gemeinsamen Haushalt führt bzw. dessen Frau gänzlich von ihm unterhalten wird, das Recht hat, für das Veranlagungsjahr einen Betrag von seinem Gesamteinkommen abzusetzen, der größer ist als jener, der von natürlichen Personen in jedem anderen Fall abgesetzt werden kann, und eine natürliche Person, deren Gesamteinkommen irgendein Einkommen der Ehefrau miteinschließt, das Recht hat, diesen Absetzbetrag um den Betrag dieses Einkommens bzw. um einen gesetzlich festgesetzten Betrag, zu erhöhen, wobei der geringere Betrag maßgeblich ist.

Artikel 15

In Bezug auf Art. 15 Abs. 2 geht das Vereinigte Königreich davon aus, daß der Ausdruck „Rechtsfähigkeit“ lediglich die Existenz einer selbständigen und gesonderten Rechtspersönlichkeit bedeutet.

In Bezug auf Art. 15 Abs. 3 geht das Vereinigte Königreich davon aus, daß es die Absicht dieser Bestimmung ist, nur jene Bestimmungen bzw. jene Teile eines Vertrages oder einer anderen privaten Urkunde, die im Sinne dieses Absatzes als diskriminierend zu bezeichnen sind, als nichtig zu erklären, nicht aber unbedingt den Vertrag bzw. die Urkunde als Ganzes.

Artikel 16

In Bezug auf Art. 16 Abs. 1 lit. f betrachtet das Vereinigte Königreich die Bezugnahme auf die Vorrangigkeit der Interessen der Kinder nicht als direkt maßgeblich für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und erklärt in diesem Zusammenhang, daß die Gesetze dieser Gebiete, die sich mit Adoption befassen, der Förderung des Wohlergehens von Kindern zwar oberste Priorität geben,

jedoch den Interessen der Kinder nicht dieselbe vorrangige Stellung einräumen, wie es hinsichtlich der Vormundschaft über Kinder der Fall ist.

Die Annahme von Art. 16 Abs. 1 durch das Vereinigte Königreich wird nicht dahingehend ausgelegt, daß dadurch entweder das Recht einer Person, frei über ihr Vermögen zu verfügen, eingeschränkt wird oder eine Person ein Recht auf Vermögen hat, das Gegenstand einer solchen Einschränkung ist.

Frankreich hat seine zu Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 16 Abs. 1 lit. c, d und h des Übereinkommens erklärten Vorbehalte mit Wirkung vom 21. Juli 1986 zurückgenommen.

Vranitzky

5. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (BGBl. Nr. 40/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 414/1985) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Liberia	29. August 1985
Sowjetunion	29. April 1986
Ukrainische SSR	14. Mai 1986
Weißrussische SSR	1. Mai 1986

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ARGENTINIEN

„Argentinien betrachtet die in Artikel 45 (b) enthaltene Bestimmung als nicht anwendbar, da diese Bestimmung einen im voraus erfolgenden Verzicht auf Rechte vorsieht.

Argentinien stimmt dem Gedanken nicht zu, daß eine, von den Parteien nicht vorausgesehene, grundlegende Änderung der Umstände gegenüber den zur Zeit des Abschlusses eines Vertrages gegebenen, als Grund für die Beendigung des Vertrages oder einen Rücktritt geltend gemacht werden kann.

Außerdem erklärt Argentinien, daß es Einwand gegen erklärte oder zukünftige Vorbehalte hinsichtlich von Art. 62 Abs. 2 (a) erhebt.

Die Anwendung dieses Übereinkommens auf Gebiete, deren Souveränität Gegenstand einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Staaten ist, seien es Vertragsstaaten oder nicht, kann nicht in einer Weise aufgefaßt werden, als bedeute sie eine Änderung, einen Verzicht auf oder die Aufgabe eines vorher von einem von ihnen eingenommenen Standpunkts.“

DÄNEMARK

„Dänemark betrachtet sich gegenüber jedem Staat, der, zur Gänze oder teilweise, einen Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 66 des Übereinkommens betreffend die obligatorische Beilegung bestimmter Streitigkeiten erklärt, als nicht gebunden durch jene Bestimmungen des Teils V des Übereinkommens, denzufolge die in Artikel 66 vorgesehenen Beilegungsverfahren im Falle von Vorbehalten seitens anderer Staaten nicht anzuwenden sind.“

FINNLAND

„Finnland erklärt seine Auffassung, daß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens in keiner Weise darauf abzielt, irgendwelche in einem Vertragsstaat geltende innerstaatliche Rechtsvorschriften betreffend die Zuständigkeit für den Abschluß von Verträgen abzuändern. Gemäß der Verfassung Finnlands steht das Recht zum Abschluß von Verträgen dem Präsidenten der Republik zu, der auch über die Erteilung von Vollmachten an den Regierungschef und den Minister für Auswärtige Angelegenheiten entscheidet.

Finnland erklärt außerdem, daß es sich gegenüber jedem Staat, der einen Vorbehalt erklärt hat oder erklärt, demzufolge dieser Staat durch einige oder alle Bestimmungen des Artikels 66 nicht gebunden ist, weder durch die Verfahrensbestimmungen noch durch die materiellen Bestimmungen des Teils V des Übereinkommens als gebunden betrachtet, auf die die in Artikel 66 vorgesehenen Verfahren auf Grund des genannten Vorbehaltes nicht angewendet werden.“

KANADA

„Anlässlich seines Beitritts zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge erklärt Kanada, daß es Artikel 66 des Übereinkommens dahingehend auffaßt, daß damit die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes in keiner Weise ausgeschlossen werden soll, wenn diese Zuständigkeit auf Grund der Bestimmungen eines geltenden Vertrages besteht, der die Vertragsparteien hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten bindet. Bezüglich von Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens, die die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anerkennen, erklärt Kanada, daß es die Bestimmungen des Artikels 66 des Wiener Übereinkommens nicht in der

Weise auffaßt, daß sie ‚eine andere Art der friedlichen Beilegung‘ im Sinne des Absatzes 2 (a) der Erklärung Kanadas vorsehen, mit der die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anerkannt wurde und die am 7. April 1970 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurde.“

MAROKKO

„Marokko legt den Artikel 62 („Grundlegende Änderung der Umstände“), Absatz 2 (a) dahingehend aus, daß er nicht für rechtswidrige oder ungleiche Verträge gilt oder für Verträge, die dem Grundsatz der Selbstbestimmung widersprechen.“

NEUSEELAND

„Anläßlich der Ratifizierung des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge erklärt Neuseeland, daß es den Artikel 66 des Übereinkommens dahingehend auffaßt, daß damit die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes in keiner Weise ausgeschlossen werden soll, wenn diese Zuständigkeit auf Grund der Bestimmungen eines geltenden Vertrages besteht, der die Vertragsparteien hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten bindet. Bezüglich von Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens, die die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anerkennen, erklärt Neuseeland, daß es Artikel 66 des Wiener Übereinkommens nicht in der Weise auffassen wird, daß er ‚eine andere Art der friedlichen Beilegung‘ vorsieht, im Sinne des Satzes, der in der Erklärung Neuseelands enthalten ist, mit der die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anerkannt wurde und die am 8. April 1940 beim Generalsekretär des Völkerbundes hinterlegt wurde.“

SCHWEDEN

„Artikel 66 des Übereinkommens enthält einige Bestimmungen betreffend Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung oder zum Vergleich. Nach diesen Bestimmungen kann eine Streitigkeit betreffend die Anwendung oder Auslegung der Artikel 53 oder 64, die das sogenannte *jus cogens* betreffen, dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden. Betrifft die Streitigkeit die Anwendung oder die Auslegung eines anderen Artikels des Teils V des Übereinkommens, kann das im Anhang zum Übereinkommen vorgesehene Vergleichsverfahren eingeleitet werden.“

Schweden ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen betreffend die Beilegung von Streitigkeiten einen wichtigen Teil des Übereinkommens darstellen und daß sie nicht von den materiellen Bestimmungen, mit denen sie zusammenhängen, getrennt werden können. Schweden hält es daher für nötig,

Einwendungen gegen jeden Vorbehalt eines anderen Staates zu erheben, der darauf abzielt, die Anwendung der Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten ganz oder teilweise auszuschließen. Schweden erhebt zwar keinen Einwand gegen das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Schweden und einem solchen Staat, steht jedoch auf dem Standpunkt, daß seine vertraglichen Beziehungen zu diesem Staat weder die Verfahrensbestimmung, hinsichtlich derer ein Vorbehalt gemacht wurde, noch die materiellen Bestimmungen, auf die sich diese Verfahrensbestimmung bezieht, einschließen.“

SOWJETUNION

„Die Sowjetunion betrachtet sich als nicht gebunden durch die Bestimmungen des Artikels 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und erklärt, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, wenn eine Streitigkeit betreffend die Anwendung oder die Auslegung der Artikel 53 oder 64 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung oder eine Streitigkeit betreffend die Anwendung oder Auslegung eines anderen Artikels in Teil V des Übereinkommens der Vergleichskommission zur Prüfung vorgelegt werden soll, und daß die die Vergleichskommission bildenden Vermittler von den Streitparteien nur einstimmig bestellt werden können.“

Die Sowjetunion wird sich durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 3 oder des Artikels 45 (b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge als nicht verpflichtet betrachten, da sie der bestehenden internationalen Praxis widersprechen.

Die Sowjetunion erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge durch andere Staaten Maßnahmen zum Schutze ihrer Interessen zu treffen.“

SYRIEN

„Syrien betrachtet den Artikel 81 als nicht in Übereinstimmung stehend mit den Zielen und Zwecken des Übereinkommens, da er nicht allen Staaten ohne Unterschied oder Diskriminierung den Beitritt gestattet.“

Syrien stimmt in keinem Fall der Nicht-Anwendbarkeit des in Artikel 62 Absatz 2 (a) genannten Grundsatzes einer grundlegenden Änderung der Umstände auf Verträge zu, mit denen Grenzen festgelegt werden, da es darin eine flagrante Verletzung einer zwingenden Norm sieht, die einen Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts bildet

und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung anerkennt.

Syrien legt Artikel 52 wie folgt aus:

Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Drohung mit oder Anwendung von Gewalt“ schließt auch die Ausübung wirtschaftlichen, politischen, militärischen und psychologischen Zwanges und alle Arten von Zwang ein, mit denen ein Staat genötigt wird, einen Vertrag gegen seinen Wunsch oder seine Interessen abzuschließen.

Der Beitritt Syriens zu diesem Übereinkommen und dessen Ratifizierung durch seine Regierung gilt nicht für den Anhang zum Übereinkommen, der den obligatorischen Vergleich betrifft.“

TANSANIA

„Artikel 66 des Übereinkommens ist gegenüber Tansania von keinem Staat anzuwenden, der einen Vorbehalt gegen eine Bestimmung des Teils V oder diesen gesamten Teil des Übereinkommens macht.“

TUNESIEN

„Die in Artikel 66 (a) angeführte Streitigkeit kann nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden.“

UKRAINISCHE SSR

„Die Ukrainische SSR betrachtet sich als nicht gebunden durch die Bestimmungen des Artikels 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und erklärt, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, wenn eine Streitigkeit betreffend die Anwendung oder die Auslegung der Artikel 53 oder 64 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung oder eine Streitigkeit betreffend die Anwendung oder Auslegung eines anderen Artikels in Teil V des Übereinkommens der Vergleichskommission zur Prüfung vorgelegt werden soll, und daß die die Vergleichskommission bildenden Vermittler von den Streitparteien nur einstimmig bestellt werden können.

Die Ukrainische SSR wird sich durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 3 oder des Artikels 45 (b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge als nicht verpflichtet betrachten, da sie der bestehenden internationalen Praxis widersprechen.

Die Ukrainische SSR erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge durch andere Staaten Maßnahmen zum Schutze ihrer Interessen zu treffen.“

VEREINIGTES KÖNIGREICH

„Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, daß Artikel 66 des Übereinkommens in keiner Weise darauf abzielt, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes auszuschließen, wenn diese Zuständigkeit auf Grund geltender Bestimmungen besteht, die die Parteien hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten binden. Insbesondere und im Hinblick auf die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens, die mit der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes einverstanden sind, ist das Vereinigte Königreich nicht der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 66 Buchstabe (b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ‚eine andere Art der friedlichen Beilegung‘ im Sinne von Buchstabe (i) (a) der am 1. Jänner 1969 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegten Erklärung des Vereinigten Königreichs vorsieht.

Das Vereinigte Königreich behält sich in jeder Hinsicht seine Stellungnahme in bezug auf die Erklärungen vor, die von verschiedenen Staaten anlässlich der Unterzeichnung abgegeben wurden und gegen die das Vereinigte Königreich Einwendungen erheben wird, sollten sie anlässlich der Ratifizierung bestätigt werden.“

WEISSRUSSISCHE SSR

„Die Weißrussische SSR betrachtet sich als nicht gebunden durch die Bestimmungen des Artikels 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und erklärt, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, wenn eine Streitigkeit betreffend die Anwendung oder die Auslegung der Artikel 53 oder 64 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung oder eine Streitigkeit betreffend die Anwendung oder Auslegung eines anderen Artikels in Teil V des Übereinkommens der Vergleichskommission zur Prüfung vorgelegt werden soll, und daß die die Vergleichskommission bildenden Vermittler von den Streitparteien nur einstimmig bestellt werden können.

Die Weißrussische SSR wird sich durch die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 3 oder des Artikels 45 (b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge als nicht verpflichtet betrachten, da sie der bestehenden internationalen Praxis widersprechen.

Die Weißrussische SSR erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge durch andere Staaten Maßnahmen zum Schutze ihrer Interessen zu treffen.“

Vranitzky

6.

(Übersetzung)

ACCORD

entre le Ministre Fédéral des Transports de la République Fédérale d'Allemagne et le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche au titre du marginal 2010 de l'ADR relatif au transport d'acide peracétique ayant une teneur de 10 % resp. de 16 % au plus d'acide peracétique

(1) Par dérogation aux prescriptions des marginaux 2550, 2551 et 2557 de l'annexe A de l'ADR

- I. l'acide peracétique ayant une teneur
 - de 16 % au plus d'acide peracétique,
 - de 24 % au plus de peroxyde d'hydrogène,
 - de 39 % au moins d'eau,
 - de 15 % au moins d'acide acétique,
 - de 0,05 % au moins d'un stabilisateur,
 - de 0 à 1 % d'acide sulfurique et
 - 0 à 0,3 % d'agents tensio-actifs
- et
- II. l'acide peracétique ayant une teneur
 - de 10 % au plus d'acide peracétique,
 - de 30 % au plus de peroxyde d'hydrogène,
 - de 10 % au plus d'acide acétique,
 - de 50 % au moins d'eau,
 - de 0 à 1 % d'acide sulfurique et
 - de 0,05 % au moins d'un stabilisateur

peuvent être transportés par transports routiers internationaux en tant que matières de la classe 5.2, 35° dans les conditions suivantes:

I. Emballage

- 1.1 — Emballages composites (matière plastique) des types 6HG2 et 6HA1 conformément au marginal 3537;
 - Fûts en acier avec revêtement intérieur en matière plastique appropriée du type 1A1 conformément au marginal 3520;
 - Emballages combinés selon marginal 3538 avec boîtes, caisses ou récipients en matière plastique en tant qu'emballages intérieurs et caisses en bois (types 4 C 1, 4 C 2, 4 D, 4 F), en carton (type 4 G) ou en acier (types 4 A 1, 4 A 2) en tant qu'emballages extérieurs. Les poids maximaux de remplissage admissibles s'ensuivent du marginal 3538.
- 1.2 Les emballages intérieurs et extérieurs doivent être équipés conformément au marginal 2557.
- 1.3 Un colis renfermant les matières mentionnées au point (1) I. ci-dessus ne doit pas renfermer plus de 25 kg et celui renfermant les matières mentionnées sous (1) II. ci-dessus ne doit pas renfermer plus de 50 kg de la matière concernée.

VEREINBARUNG

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 10 % bzw. 16 % Peressigsäure

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550, 2551 und 2557 der Anlage A des ADR darf

- I. Peressigsäure mit
 - höchstens 16 % Peressigsäure,
 - höchstens 24 % Wasserstoffperoxid,
 - mindestens 39 % Wasser,
 - mindestens 15 % Essigsäure,
 - mindestens 0,05 % Stabilisator,
 - Schwefelsäure 0 bis 1 % und
 - Tensid 0 bis 0,3 %
- und
- II. Peressigsäure mit
 - höchstens 10 % Peressigsäure,
 - höchstens 30 % Wasserstoffperoxid,
 - höchstens 10 % Essigsäure,
 - mindestens 50 % Wasser,
 - Schwefelsäure 0 bis 1 % und
 - mindestens 0,05 % Stabilisator

als Stoff der Klasse 5.2, Ziffer 35, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

I. Verpackung

- 1.1 — Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Typen 6HG2 und 6HA1 gemäß Rn. 3537;
 - Fässer aus Stahl mit einer Innenauskleidung aus geeignetem Kunststoff des Typs 1A1 gemäß Rn. 3520;
 - zusammengesetzte Verpackungen nach Rn. 3538 mit Dosen, Kisten oder Gefäßen aus geeignetem Kunststoff als Innenverpackungen und Kisten aus Holz (Typen 4 C 1, 4 C 2, 4 D, 4 F), aus Pappe (Typ 4 G) oder aus Stahl (Typen 4 A 1, 4 A 2) als Außenverpackungen. Die höchstzulässigen Füllgewichte der Innenverpackungen ergeben sich aus Rn. 3538.
- 1.2 Innen- und Außenverpackung müssen entsprechend der Rn. 2557 ausgerüstet sein.
- 1.3 Ein Versandstück darf für die unter I. genannten Stoffe nicht mehr als 25 kg und für die unter II. genannten Stoffe nicht mehr als 50 kg des jeweiligen Stoffes enthalten.

2. Epreuve sur le type de construction

La qualité des emballages (avec emballages intérieurs) doit être prouvée par une épreuve sur le type de construction effectuée selon les prescriptions visées à l'appendice A.5 de l'annexe A de l'ADR par un organisme agréé au pays expéditeur. Sont applicables les conditions relatives aux matières du groupe d'emballage I.

3. Agrément et marquage

3.1 Le type de construction de l'emballage doit être agréé conformément à l'appendice A.5.

3.2 Chaque emballage (extérieur) fabriqué conformément au type de construction agréé doit être marqué conformément aux prescriptions susmentionnées.

4. Autres prescriptions

4.1 Les autres prescriptions de l'ADR pour les matières du marginal 2551, 35° seront appliquées par analogie.

4.2 Renfermées dans l'emballage utilisé pour le transport, les matières doivent pouvoir résister à une température de 50 °C.

5. Mentions dans le document de transport

Le document de transport doit être complété — en plus des indications habituelles — de la désignation de la matière suivante: «Acide peracétique, 5.2, ADR.»

L'expéditeur devra porter en outre dans le document de transport: «Transport convenu aux termes du marginal 2010 de l'ADR.»

(2) Le présent accord s'applique jusqu'à sa révocation par une des Parties contractantes aux transports effectués entre la République fédérale d'Allemagne et la République d'Autriche.

Vienne, le 28. 11. 1986

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Berger

Bonn, le 4. 4. 1986

L'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne

Pour le Ministre fédéral des Transports:

Bredemeier

2. Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackungen (mit Innenverpackungen) muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

4. Sonstige Vorschriften

4.1 Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

4.2 Die Stoffe müssen bei 50 °C in der zum Transport eingesetzten Verpackung beständig sein.

5. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Peressigsäure, 5.2, ADR.“

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR.“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, den 28. 11. 1986

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Berger

Bonn, den 4. 4. 1986

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr:

Im Auftrag:

Bredemeier

Vranitzky

7.

(Übersetzung)

ACCORD

entre le Ministre Fédéral des Transport de la République Fédérale d'Allemagne et le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche au titre du marginal 2010 de l'ADR relatif au transport de hydrure de sodium et de hydrure de sodium en suspension

(1) Par dérogation aux prescriptions des marginaux 2470, 2471, 2474 et 2479 de l'annexe A de l'ADR:

- le hydrure de sodium
- le hydrure de sodium contenant plus de 50 % jusqu'à 80 % au plus de sodium en suspension dans l'huile de paraffine, et
- le hydrure de sodium contenant jusqu'à 50 % au plus de sodium en suspension dans l'huile de paraffine

peuvent être transportés en tant que matières de la classe 4.3 par transports routiers internationaux dans les conditions suivantes:

1. **Emballage**1.1 **Hydrure de sodium**

- 1.1.1 La matière doit être emballées dans des fûts en acier à dessus amovible (Code 1A2) d'une capacité maximale de 50 litres qui peuvent être fermés hermétiquement.
- 1.1.2 Les fûts doivent être équipés d'une tubulure de remplissage et de vidange. L'espace vide à l'intérieur des récipients après le remplissage doit être rempli d'azote.

1.2 **Hydrure de sodium contenant plus de 50 % jusqu'à 80 % au plus de sodium en suspension dans l'huile de paraffine**

- 1.2.1 La matière doit être emballée dans des emballages combinés.

1.2.1.1 **Emballage intérieur**

La matière sera emballée à raison de 25 kg dans des sacs en matières plastiques appropriées.

1.2.1.2 **Emballage extérieur**

2 sacs au plus seront placés dans des fûts en acier à dessus amovible (Code 1A2) d'une capacité maximale de 100 litres.

1.2.2.1 **Emballage intérieur**

La matière doit également être emballée à raison de 5 kg au plus dans des sachets en matières plastiques appropriées.

VEREINBARUNG

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Natriumhydrid und Natriumhydrid in Suspension

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470, 2471, 2474 und 2479 der Anlage A des ADR dürfen

- Natriumhydrid,
- Natriumhydrid mit mehr als 50 % bis zu höchstens 80 %, in Paraffinöl suspendiert, und
- Natriumhydrid bis zu 50 %, in Paraffinöl suspendiert,

als Stoffe der Klasse 4.3 im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. **Verpackung**1.1 **Natriumhydrid**

- 1.1.1 Der Stoff ist in luftdicht zu verschließende Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2) mit einem Fassungsraum von höchstens 50 Litern zu verpacken.
- 1.1.2 Die Fässer müssen mit einem Einfüll- und Entlüftungsstutzen versehen sein. Der in den Gefäßen nach der Füllung verbleibende Leerraum muß mit Stickstoff ausgefüllt sein.

1.2 **Natriumhydrid zu mehr als 50 % bis zu höchstens 80 % in Paraffinöl suspendiert**

- 1.2.1 Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

1.2.1.1 **Innenverpackung**

Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 25 kg in Säcke aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.

1.2.1.2 **Außenverpackung**

Bis zu 2 solcher Säcke sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2) mit einem Fassungsraum von höchstens 100 Litern einzusetzen.

1.2.2.1 **Innenverpackung**

Der Stoff darf auch in Mengen bis zu 5 kg in Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt werden.

1.2.2.2 Emballage extérieur

Par paires les sachets seront groupés à l'aide d'un filme rétractable et placés dans des fûts en acier à dessus amovible (Code 1A2) d'une capacité maximale de 140 litres.

1.3 Hydrure de sodium contenant jusqu'à 50 % au plus de sodium en suspension dans l'huile de paraffine

1.3.1 La matière doit être emballée dans des emballages combinés.

1.3.1.1 Emballage intérieur

La matière doit être emballée à raison de 20 kg au plus dans des sacs en matières plastiques approprié.

1.3.1.2 Emballage extérieur

Jusqu'à 5 au plus de ces sacs seront placés dans des fûts en acier à dessus amovible (Code 1A2 des prescriptions mentionnées au point 1.5) d'une capacité maximale de 200 litres.

1.4 Fermeture des fûts

Les fûts selon 1.2.1.2, 1.2.2.2 et 1.3.1.2 seront fermés à l'aide d'une bague de serrage qui doit être vissée et pourvue d'un joint d'étanchéité de manière à éviter toute pénétration d'humidité dans le fût et toute perte du contenu vers l'extérieur.

1.5 Epreuve sur le type de construction

La qualité de l'emballage selon 1.1.1 ainsi que des emballages combinés mentionnés aux points 1.2 et 1.3 peut être prouvée par une épreuve sur le type de construction effectuée conformément à l'appendice A.5 — conditions générales d'emballage, type d'emballage, exigences relatives aux emballages et prescriptions relatives aux épreuves sur les emballages — de l'annexe A de l'ADR par un organisme agréé au pays expéditeur. Sont applicables les conditions relatives aux matières du groupe d'emballage I.

1.6 Agrément et marquage

1.6.1 Le type de construction de l'emballage extérieur doit être agréé conformément aux prescriptions citées ci-dessus.

1.6.2 Chaque emballage/emballage extérieur fabriqué conformément au type de construction agréé doit être marqué selon les prescriptions susmentionnées.

1.2.2.2 Außenverpackung

Die Beutel sind paarweise in eine Kunststoffolie einzuschweißen und in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2) mit einem Fassungsraum von höchstens 140 Litern einzusetzen.

1.3 Natriumhydrid zu höchstens 50 % in Paraffinöl suspendiert

1.3.1 Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

1.3.1.1 Innenverpackung

Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 20 kg in Säcke aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.

1.3.1.2 Außenverpackung

Bis zu 5 solcher Säcke sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2 der unter 2.5 genannten Richtlinien) mit einem Fassungsraum von höchstens 200 Litern einzusetzen.

1.4 Verschuß der Fässer

Die Fässer gem. 1.2.1.2, 1.2.2.2 und 1.3.1.2 sind mit einem Spännringverschluß zu verschließen, der verschraubt und mit Dichtschnur so abgedichtet sein muß, daß weder Feuchtigkeit eindringen noch vom Inhalt etwas nach außen gelangen kann.

1.5 Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackung gem. 1.1.1 sowie der unter Ziffer 1.2 und 1.3 genannten zusammengesetzten Verpackungen muß durch eine Baumusterprüfung nach Anhang A.5 — Allgemeine Verpackungsvorschriften, Verpackungsart, Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften über die Prüfung der Verpackungen — zur Anlage A des ADR bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

1.6 Zulassung und Kennzeichnung

1.6.1 Die Bauart der Verpackung/Außenverpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.

1.6.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung/Außenverpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

2. Autres prescriptions

2.1 Les prescriptions de l'ADR relatives aux matières du marginal 2471, chiffre 2 b) sont applicables par analogie.

2.2 L'emballage en commun n'est pas admis.

3. Mentions dans le document de transport

Outre les indications habituelles, l'expéditeur devra porter dans le document de transport l'indication de la marchandise suivante:

« 1. Hydrure de sodium,

2. Hydrure de sodium contenant plus de 50 % jusqu'à 80 % au plus de sodium en suspension dans l'huile de paraffine, et

3. Hydrure de sodium contenant jusqu'à 50 % au plus de sodium en suspension dans l'huile de paraffine

4.3, ADR ».

En outre, l'expéditeur devra porter dans le document de transport: « Transport convenu aux termes du marginal 2010 de l'ADR ».

(2) Le présent accord s'applique jusqu'à sa révocation par une des Parties contractantes aux transports effectués entre la République fédérale d'Allemagne et la République d'Autriche.

Vienne, le 1. 12. 1986

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Berger

Bonn, le 19. 8. 1986

L'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne

Pour le Ministre fédéral des Transports:

Bredemeier

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Die für Stoffe der Rn. 2471, Ziffer 2 b), geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

2.2 Ein Zusammenpacken ist nicht gestattet.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„1. Natriumhydrid,

2. Natriumhydrid mit mehr als 50 % bis zu höchstens 80 %, in Paraffinöl suspendiert, und

3. Natriumhydrid bis zu 50 %, in Paraffinöl suspendiert;

4.3, ADR.“

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR.“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, den 1. 12. 1986

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Berger

Bonn, den 19. 8. 1986

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr:

Im Auftrag:

Bredemeier

Vranitzky